

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Wirtschafts-Bildungsverein Region Braunschweig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

## § 2 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen. Jahresüberschüsse werden zeitnah, spätestens jedoch mit Ablauf des auf die Vereinnahmung der Mittel folgenden Wirtschaftsjahres, für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- II. Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Thema Wirtschaft. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaft sowie der Kapitalmärkte soll erreicht werden.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen, Seminaren und Exkursionen. Dabei soll speziell die Lücke zwischen Theorie und Praxis an Hochschulen geschlossen werden. Die Aufgaben des Vereins bestehen insbesondere darin,
  - a. Eine Basis zur Kommunikation zwischen Gesellschaft und Unternehmen zu fördern und gestalten.
  - b. Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch die Anbahnung von Kontakten zwischen den Mitgliedern einerseits und der für die Wirtschaft relevanten Gruppierungen andererseits zu fördern.
  - c. Studentinnen und Studenten für die gemeinnützige Arbeit in einem Verein zu ermuntern, die Selbstständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden zu fördern sowie eine Plattform zu bieten, um sich selbst praxisnah weiter zu bilden.
  - d. Regionale und informierende Interessens- und Kooperationsnetzwerke zu gründen und zu fördern, um einen regen Wissensaustausch anzutreiben und Synergieeffekte wirksam in der regionalen Wirtschaft zu etablieren und voran zu treiben.

- e. Den Mitgliedern sowie Interessierten außergewöhnliche und innovative Möglichkeiten und Fortbildungsangebote zu bieten, sich selbst und andere auf Dauer besser in der Wirtschaftswelt zu positionieren und etablieren.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
  - a. der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen; oder
  - b. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine

zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

VIII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter, der zu Beginn einer jeder Mitgliederversammlung zu wählen ist, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

X. Gäste können durch den Vereinsvorstand zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 5 Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Ämter:

- a. einem Vorstandsvorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c. einem Vorstand für Finanzen
- d. einem Vorstand für Kommunikation
- e. einem Vorstand für Vereinsentwicklung.

II. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.

III. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung des Vereinszweckes.

IV. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

V. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seinen vorläufigen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.

VI. Die Vertretungsberechtigung regelt sich wie folgt:

- a. Für Rechtsgeschäfte im Gesamtwert bis einschließlich 150,00 € besteht Einzelvertretungsbefugnis für den Vorstandsvorsitzenden sowie seinen Vertreter. Dem Vorstand steht es frei, Vollmachten über die Verfügung des in diesem Abschnitt genannten Betrages an andere, dem Vereinsvorstand angehörigen, Mitgliedern auszustellen.
  - b. Für Rechtsgeschäfte im Gesamtwert bis 500,00 € bedarf es eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
  - c. Für Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtwert von 500,00 € bedarf es der Zustimmung des Vorstandes durch Dreiviertelmehrheit.
- VII. Der Vorstand kann sich zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Ehrenamtspauschale auszahlen. Dieser Betrag darf den gesetzl. Jahresfreibetrag gem. § 3 Nr 26a EStG nicht überschreiten. Die Höhe des Betrags bestimmt der Vorstand einstimmig.

## **§ 6 Beirat**

- I. Der Beirat wird durch Dreiviertelmehrheit des Vorstandes bestimmt.
- II. Der Aufgabenbereich des Beirates ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Verwirklichung der Vereinsinteressen.
- III. Der Beirat unterliegt nicht der Zahlung der monatlichen Beiträge einer Vollmitgliedschaft. Dem Beirat steht es frei, eine Fördermitgliedschaft mit dem Verein zu schließen.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für die Ernennung eines oder mehrerer Beiräte einreichen.
- V. Die Amtszeit eines Beirates ist bis auf gegenteiligen Vorstandbeschluss mit Dreiviertelmehrheit unbefristet.
- VI. Der Beirat arbeitet unentgeltlich.

## **§ 7 Mitgliedschaften**

- I. Es wird in Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft unterschieden.
- II. Die Vollmitgliedschaft beinhaltet den vollwertigen Zugriff auf jede Vereinsaktivität.
- III. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet den vollwertigen Zugriff auf jede Vereinsaktivität. Die monatliche Förderhöhe bestimmt die antragstellende Person durch das Antragsformular. Eine kostenlose Mitgliedschaft ist bei einer Fördermitgliedschaft nicht möglich.
- IV. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Dem Vorstand sind mindestens eine Woche vor Mitgliederversammlung Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften schriftlich oder per E-Mail

bekannt zu geben. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit entschieden. Ehrenmitglieder können bei Ernennung von den Mitgliedsbeiträgen auf Lebenszeit durch absoluten Mehrheitsbeschluss befreit werden.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auf gesonderten Antrag und Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten ist eine Mitgliedschaft auch ab dem 17. Lebensjahr nach Zustimmung des Vorstandes möglich.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
- III. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- IV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag und -verwendung**

- I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vereinsvorstand durch einfache Mehrheit festgesetzt.
- II. Der Beitrag wird monatlich im Voraus per Einzugsermächtigung erhoben. Einzahlungstermin ist der jeweils 01. eines jeden Monats. Der Mitgliedschaftsbeitrag im Gründungsjahr des Vereins bis einschließlich der ersten Mitgliederversammlung beträgt 3€ für immatrikulierte Studenten und 8€ für Externe. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ab dem dritten Monat nicht gezahlter Beiträge über einen Vereinsausschluss befinden.
- III. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- IV. Die Vereinsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Insbesondere erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- V. Zuwendungen ggü. Vereinsmitgliedern aus Vereinsmitteln müssen vom Vorstand einstimmig genehmigt werden.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmte gemeinnützige Organisation zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

## **§ 12 Datenschutz**

- I. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein gegebenenfalls personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie weiteren Kommunikationsmedien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.
- II. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- III. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 13 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel in Kraft.